

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Vom 11. November 2009 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. b, 37 Abs. 3, 38 Abs. 5, 40 Abs. 3 sowie 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung enthält Bestimmungen über

- a) Organisation und Aufgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden,
- b) Massnahmen der Gesundheitsvorsorge,
- c) Massnahmen der Versorgungssicherheit.

2. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 2 Organisation

¹ Kantonale Gesundheitsbehörden sind

- a) Kantonsärztin oder Kantonsarzt,
- b) Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker,
- c) Kantonschemikerin oder Kantonschemiker,
- d) Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt,
- e) Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt,
- f) Amtsärztinnen und Amtsärzte,
- g) Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren,

¹⁾ SAR [301.100](#)

- h) Leiterin oder Leiter Chemiesicherheit,
- i) Lebensmittelkontrollorgane,
- k) Amtstierärztinnen und Amtstierärzte,
- l) Fleischkontrollorgane,
- m) * ...

§ 3 Aufgaben; Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet den kantonsärztlichen Dienst.

² Sie oder er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in medizinischen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Gesundheitsförderung und Prävention,
- d) Aufsicht über Berufe sowie Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen, soweit dafür keine ausdrückliche andere Zuständigkeit besteht,
- e) Fachliche Beratung des schulärztlichen Dienstes.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Amtsärztinnen und Amtsärzte.

§ 4 Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker

¹ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in Fragen des Arzneimittel- und Betäubungsmittelwesens,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Aufsicht über Berufe und Betriebe, die der Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen, soweit dafür nicht der Bund zuständig ist,

² Ihr oder ihm unterstehen die Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie die Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales ernannt eine Stellvertretung.

§ 5 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet die kantonale Lebensmittelkontrolle.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in lebensmittelpolizeilichen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Weiterbildung der kommunalen Pilzkontrollorgane,
- d) Führung des kantonalen Labors.

§ 6 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet den kantonalen Veterinär-dienst.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in veterinärmedizinischen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht über-tragenen Aufgaben,
- c) Aufsicht über Berufe im Bereich der Veterinärmedizin.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte.

§ 7 Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt

¹ Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt wird vom Departement Gesund-heit und Soziales in einem Teilpensum angestellt.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von kantonalen Behörden in zahnmedizinischen Fragen,
- b) Begutachtungen für kantonale Behörden in zahnmedizinischen Fragen,
- c) Aufsicht über Berufe im Bereich der Zahnmedizin gemäss den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales,
- d) zahnmedizinische Überwachung des schulzahnärztlichen Diensts.

§ 8 Amtsärztinnen und Amtsärzte

¹ Die Amtsärztinnen und Amtsärzte werden vom Departement Gesundheit und So-ziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der ihnen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben,
- b) Beratung der kantonalen und kommunalen Behörden in medizinischen Fragen gemäss den Vorgaben der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes,
- c) Vollzug der ihr oder ihm durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 9 Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Droge-reinspektorinnen und Drogerieinspektoren

¹ Die Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Droge-reinspektorinnen und Drogerieinspektoren werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inspektionen von Apotheken und Drogerien gemäss den Vorgaben der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers,
- b) Erfüllung der ihnen von der Kantonsapothekerin oder vom Kantonsapotheker allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann je eine leitende Inspektorin oder einen leitenden Inspektor ernennen, welche die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker in der Organisation und Durchführung des Inspektionswesens unterstützen.

§ 10 Leiterin oder Leiter Chemiesicherheit

¹ Die Leiterin oder der Leiter Chemiesicherheit hat unter Aufsicht der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in Fragen der Chemiesicherheit,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 11 Lebensmittelkontrollorgane

¹ Unter Aufsicht der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers vollziehen die Lebensmittelkontrollorgane die ihnen durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 12 Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

¹ Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der ihnen von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben,
- b) Beratung der kantonalen und kommunalen Behörden in veterinärmedizinischen Fragen gemäss den Vorgaben der Kantonstierärztin oder des Kantons-tierarztes,
- c) Vollzug der ihr oder ihm durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 13 Fleischkontrollorgane

¹ Unter Aufsicht der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes vollziehen die Fleischkontrollorgane die ihnen durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 14 * ...

3. Gesundheitsvorsorge

3.1. Mütter- und Väterberatung

§ 15 Mütter- und Väterberatung

¹ Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Leistungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte, mit dem ein gesundes Umfeld für das Kind und seine Familie erhalten, gestützt und gefördert wird.

² Es umfasst die

- a) unentgeltliche Information, Beratung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr in den Bereichen Pflege, Ernährung, körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung, Erziehung sowie bei psychosozialen Fragestellungen,
- b) Weiterweisung von Eltern und Erziehungsberechtigten an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

³ Das Angebot ist so auszugestalten, dass

- a) der Zugang niederschwellig ist,
- b) es allen Bevölkerungsgruppen offen steht,
- c) persönliche Beratungen in den Beratungsstellen der Gemeinden, in Telefonsprechstunden sowie zu Hause bei den Eltern und Erziehungsberechtigten möglich sind.

⁴ Die Gemeinden schliessen mit der zuständigen Trägerschaft entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Als qualifiziertes Fachpersonal gemäss § 3 Abs. 1 lit. b GesG gelten Personen mit einer abgeschlossenen höheren Fachausbildung Mütter-/Väterberatung, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt ist.

⁶ Die Mütter- und Väterberatenden erweitern ihre Kompetenzen durch Weiterbildung, Supervision und Intervention.

3.2. Tabak- und Alkoholprävention; Jugendschutz

§ 16 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Verbraucherschutz kontrolliert die Einhaltung der Verkaufsverbote von Tabakwaren gemäss § 37 Abs. 1 und 2 GesG.

§ 17 Anpreisungsbeschränkung für Tabakwaren

¹ Am Verkaufspunkt für Tabakwaren ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.

§ 18 Rahmenbedingungen für Testkäufe

¹ Testkäufe zur Kontrolle der Abgabevorschriften für Tabakwaren und alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche haben folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- a) Für Testkäufe sind immer zwei Jugendliche einzusetzen, die von mindestens einer erwachsenen Person begleitet und beim Testkauf in geeigneter Weise beobachtet werden.
- b) Das Alter der Testpersonen hat mindestens 3 Monate unter dem Schutzalter zu liegen. Das Erscheinungsbild der Testpersonen muss altersgemäss sein und darf nicht mit kosmetischen oder andern Mitteln markant verändert werden. Es ist vorgängig fotografisch zu dokumentieren.
- c) Die Testpersonen dürfen gegenüber der zu überprüfenden Person lediglich ein Kaufinteresse äussern und deren Willensbildung nicht auf andere Weise beeinflussen. Sobald die zu überprüfende Person von den Testpersonen die Vorlage eines Ausweises verlangt beziehungsweise die Abgabe der Tabakwaren oder alkoholischen Getränke verweigert, ist der Testkauf abzubrechen.
- d) Unmittelbar nach Beendigung des Testkaufs hat die Begleitperson die überprüfte Person über die Durchführung des Tests und über allfällig festgestellte Widerhandlungen gegen § 37 Abs. 1 und 2 GesG zu informieren.

§ 19 Testpersonen

¹ Jugendliche dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter als Testpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme an Testkäufen ist in jedem Falle freiwillig.

² Die Jugendlichen sind vor den Testkäufen zu schulen und insbesondere auch über die rechtlichen Grundlagen der Tabak- und Alkoholprävention zu informieren.

³ Jugendliche dürfen nicht an ihrem Wohnort oder in einer unmittelbar benachbarten Gemeinde für Testkäufe eingesetzt werden. Ihre Identität ist bei den Testkäufen geheim zu halten.

⁴ Nach Abschluss der Testkäufe sind die Jugendlichen in geeigneter Weise nachzubeobachten.

§ 20 Begleitpersonen

¹ Die Begleitpersonen sind für den Vollzug der Testkäufe verantwortlich. Sie haben namentlich die Pflicht, mögliche Schädigungen der Testpersonen zu verhindern, und schreiten ein, wenn es die Situation erfordert.

² Die Begleitpersonen haben den Verlauf und das Ergebnis jedes Testkaufs zu dokumentieren.

§ 21 Geheimhaltungspflichten

¹ Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Testkäufen sind von allen an den Testkäufen beteiligten Personen geheim zu halten.

§ 22 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsmittelweg gegen die gestützt auf § 37 Abs. 1 und 2 GesG ergangenen Verfügungen des Amts für Verbraucherschutz richtet sich nach § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 21. Juni 1995 ¹⁾.

3.3. Schutz vor Passivrauchen**§ 23** Zuständigkeit

¹ Das Amt für Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.

§ 24 Raucherbetriebe; Bewilligung

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Raucherbetrieb gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ist dem Amt schriftlich mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. Diese haben zu belegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Bewilligung wird durch das Amt auf die betriebsleitende Person und auf den Betrieb ausgestellt.

³ Ein Raucherbetrieb darf erst geführt werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

⁴ Veränderungen an den Lüftungsanlagen und den Räumlichkeiten sowie der Wechsel der betriebsleitenden Person erfordern eine neue Bewilligung.

§ 25 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsmittelweg gegen die gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ergangenen Verfügungen des Amts für Verbraucherschutz richtet sich nach § 11 Abs. 2 und 3 der Lebensmittelverordnung.

4. Versorgungssicherheit**§ 26** Notfalldienst

¹ Die zum Notfalldienst verpflichteten Personen können den Notfalldienst auf eine Assistentin oder einen Assistenten gemäss § 8 GesG übertragen, wenn eine fachlich qualifizierte Supervision sichergestellt ist.

¹⁾ SAR [361.111](#)

§ 27 Beiträge an Organisationen der Lebensrettung

¹ Finanzielle Beiträge gemäss § 38 Abs. 5 GesG an Organisationen, welche die Lebensrettung von Personen bezwecken, können subsidiär gewährt werden, wenn kumulativ

- a) ein öffentliches Interesse besteht und
- b) die Finanzierung unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter nicht sichergestellt werden kann.

² Beiträge können einmalig oder jährlich wiederkehrend ausgerichtet werden.

³ Bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen schliesst das zuständige Departement einen mehrjährigen Rahmenvertrag sowie einen jährlichen Leistungsvertrag ab.

⁴ Der Rahmenvertrag regelt insbesondere Inhalt und Qualität der Leistungen, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, das Controlling, die Berichterstattung, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Kündigung des Vertrags. Er wird auf maximal fünf Jahre abgeschlossen und kann frühestens zwei Jahre nach Abschluss jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

⁵ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere den jährlichen Leistungsumfang sowie die Abgeltung der Leistungen.

⁶ Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Departement einzureichen. Dieses kann weitere Unterlagen einverlangen.

⁷ Die Zuständigkeit zur Bewilligung eines Gesuchs richtet sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen.

⁸ Werden die vereinbarten Leistungen nicht oder mangelhaft erfüllt, sind bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 28 Koordination in der Notfallversorgung *

¹ Bis zur Inbetriebnahme einer kantonalen Notrufzentrale werden die sanitätsdienstlichen Transporte durch die Einsatzleitstelle (ELS 144) am Kantonsspital Aarau koordiniert.

² Die ELS 144 steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Departements Gesundheit und Soziales. Einzelheiten werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und der Kantonsspital Aarau AG geregelt.

³ Aufgebote für rettungsdienstliche Einsätze erfolgen zentral über die ELS 144. Das Aufgebot geht in der Regel an jenen Transport- und Rettungsdienst, dem der betreffende Einsatzort zugewiesen ist.

⁴ Die ELS 144 ist gegenüber den zugelassenen Transport- und Rettungsdiensten weisungsbefugt.

⁵ Das Departement Gesundheit und Soziales kann Richtlinien für Aufbau und Betrieb sowie Aufgebot und Einsatz von Laienhilfeorganisationen, insbesondere First Responder Gruppen, erlassen. *

§ 29 Förderung der ärztlichen Grundversorgung

¹ Die finanzielle Unterstützung von Assistentinnen und Assistenten erstreckt sich auf folgende Disziplinen der ärztlichen Grundversorgung:

- a) praktische Ärztin beziehungsweise praktischer Arzt,
- b) Allgemeinmedizin,
- c) Innere Medizin,
- d) Kinder- und Jugendmedizin inklusive Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

² Die finanzielle Unterstützung erfolgt gemäss den Richtlinien des Departements Gesundheit und Soziales sowie nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 30** Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 11. November 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.11.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 1, lit. m)	aufgehoben	AGS 2013/7-21
06.11.2013	01.01.2014	§ 14	aufgehoben	AGS 2013/7-21
25.06.2014	01.09.2014	§ 28	Titel geändert	AGS 2014/4-7
25.06.2014	01.09.2014	§ 28 Abs. 5	eingefügt	AGS 2014/4-7

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 2 Abs. 1, lit. m)	06.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	AGS 2013/7-21
§ 14	06.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	AGS 2013/7-21
§ 28	25.06.2014	01.09.2014	Titel geändert	AGS 2014/4-7
§ 28 Abs. 5	25.06.2014	01.09.2014	eingefügt	AGS 2014/4-7